

Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Luhe 1. Planfeststellungsabschnitt rechter Luhedeich, Deich-km 1+368 bis 3+200

**Allgemeinverständliche Zusammenfassung
der Umweltverträglichkeitsstudie**

September 2017



Auftraggeber:



Auftragnehmer:



Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Auftraggeber:

Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland
Verbandsvorsteher Christoph Sander
Hoher Morgen 21b
21423 Winsen (Luhe)

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Ringstraße 27 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>



Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. und Dipl.-Kfm. Hendrik Lamprecht
Dipl.-Ing. Anja Reschke-Lamprecht

aufgestellt, Uelzen, an dem 06.09.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Reschke-Lamprecht'.

Anja Reschke-Lamprecht

gelesen, Uelzen, an dem 08.09.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lamprecht'.

Hendrik Lamprecht

Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Das auf Umweltverträglichkeit zu prüfende Vorhaben umfasst den Neubau des Schutzdeiches am rechten Luheufer im Stadtbereich Winsen (Luhe) zwischen dem Brückenbauwerk der Deutschen Bahn und Roydorf (Luhe-km 3+450 bis 5+150). Es handelt sich um den "1. Planfeststellungsabschnitt rechter Luhedeich (Deich-km 1+368 bis 3+200)", das Vorhaben ist die erste Teilmaßnahme zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Stadtbereich von Winsen (Luhe). Die Maßnahme basiert auf dem Rahmenentwurf zum Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Ilmenau, Luhe und Seeve aus dem Jahre 2010 und dient dessen Umsetzung.

Vorhabenträger ist der Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland, die technische Planung und Abwicklung der Baumaßnahme übernimmt die Betriebsstelle Lüneburg des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Die gesetzlich festgelegten Abmessungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden durch die vorhandenen Schutzeinrichtungen nicht mehr erfüllt. Geplant ist ein Neubau des Deichkörpers entsprechend der DIN 19712 : 2013-01 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ – damit wird abschnittsweise auch eine Neutrassierung verbunden sein. Ziel ist es, den im Schutze des Deiches lebenden Menschen, eine größtmögliche Sicherheit vor Hochwasser zu bieten.

Aufgrund zu erwartender erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (u.a. ist durch die Siedlungsnähe das Schutzgut Mensch von der Planung direkt betroffen, ferner wird das FFH-Gebiet DE 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ zumindest randlich berührt), ging der Antragsteller davon aus, dass für diese Maßnahme im Bereich der hier beantragten Luheabschnitte eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Im Rahmen der Antragskonferenz nach § 5 UVPG, die am 06.07.2011 in Hoopte stattfand, wurden das Untersuchungsgebiet, der Umfang der Bestandserfassungen und die Bewertungsmethoden festgelegt (Protokoll Az.: NLWKN – 62211 – 153 – 001).

Gemäß der Anforderung des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG, verschiedene Lösungsalternativen zu prüfen, konnten im südlichen Teil der geplanten Trasse Richtung Roydorf vier z. T. variierende Trassenführungen jeweils als Erddeich entwickelt werden. Hierbei wurden neben der Eingriffswirkung auch die Auswirkungen auf das Grundeigentum sowie eine gestreckte Linienführung besonders beachtet. Nördlich des Krankenhauses ist aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse keine Alternative möglich. Die beantragte Linienführung entspricht in diesem Abschnitt weitgehend der Verwallung aus den 1970er Jahren.

Ziel der Prüfung ist die Ermittlung einer aus Umweltsicht möglichst unproblematischen Trassierung der Deichlinie.

Besonders betroffen vom Vorhaben sind die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild. Die Schutzgüter Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind in diesem Planungsverfahren und -abschnitt von geringerer Bedeutung.

Zusätzlich wird eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) erforderlich. Mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie der Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG wurde das Planungsbüro LAMPRECHT & WELLMANN, Uelzen, beauftragt. Für beide Studien besteht ein gemeinsamer Kartenteil, die Erläuterungsberichte wurden getrennt erstellt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern.

Das Untersuchungsgebiet der UVS entspricht einer Fläche von 111 ha, die auf den beiliegenden Karten der UVS dargelegt ist. Es befindet sich im Landkreis Harburg und umfasst von Norden nach Süden den im Gebiet der Kreisstadt Winsen verlaufenden Luheabschnitt zwischen der Hansestraße (L 234) im Stadtgebiet und dem Winsener Ortsteil Roydorf, nördlich der A 39.

Im Jahr 2011 (Mai bis Juli) wurde nach dem niedersächsischen Biotopschlüssel (DRACHENFELS, v., 2011) eine flächendeckende Biotoptypenkartierung (Geländeerhebung) im Maßstab 1 : 2.500 durchgeführt (Blatt Nr. 3). Diese Kartierung wurde im Juni 2016 auf Veränderungen im Gelände überprüft und anschließend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Damit bildet die Biotoptypenkartierung im Ergebnis auch die derzeitigen Flächennutzungen des Planungsraumes ab.

Ferner fanden im Jahr 2016 aktuelle Erfassungen der Brutvögel und der Fledermäuse statt. Die Brutvogelerfassung wurde als Revierkartierung, entsprechend des Methodenstandards (SÜDBECK et al., 2005), zwischen März und Ende Juni 2016 vorgenommen.

Für die Gruppe der Fledermäuse erfolgte die Untersuchung in den Monaten Mai bis September 2016. Schwerpunkt der Untersuchungen waren potentielle Baumhöhlenquartiere in Bereichen, in denen es im Zuge der jeweiligen Trassenvarianten zu Baumverlust kommen kann.

Zusätzliche Erfassungen der Artengruppen Fische, Amphibien, Libellen, Tagfalter sowie Eintags-, Stein- und Köchfliegen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgt eine Potentialabschätzung in Verbindung mit der Auswertung von Angaben und Veröffentlichungen zum Vorkommen der Arten, da anhand der vorhandenen Datenlage keine Vorkommen streng geschützter Arten zu erwarten sind.

Der aktuell auch in der Luhe nachgewiesene Fischotter sowie der im Umkreis des Untersuchungsgebietes vorkommende Biber werden ebenso planerisch berücksichtigt.

Behördliche Vorgaben und Planungen für den Untersuchungsraum werden dargelegt. Das beinhaltet die Darstellung der entsprechenden gebietsbezogenen raumplanerischen und naturschutzfachlichen Ziele und Planungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm, dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg (RROP 2000-Fortschreibung 2007 und Entwurf RROP 2025), dem Flächennutzungsplan der Stadt Winsen (Stand 2011). Weiterhin sind die naturschutzfachlichen Vorgaben aus dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm (NMELF 1989) und aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Harburg (Stand 2013) von Relevanz. Dargestellt wird darüber hinaus die nach Maßgabe der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie „Richtlinie 2000/60/EG“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (EG-WRRL) im Rahmen der Erstellung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramme für die niedersächsischen Gewässer erfolgte Bewertung der zur Flussgebietseinheit Elbe gehörenden Luhe.

Von Bedeutung für die Ermittlung der umweltverträglichsten Variante ist ferner die nach § 115 Abs. 5 NWG als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vorgenommene Abgrenzung des Retentionsraumes der Luhe.

Weiterhin werden die unmittelbar berührten naturschutzrechtlich gesicherten Gebiete dargestellt. Zumindest randlich berührt wird das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331, landesintern: NR 212).

Als wertbestimmend für dieses raumgreifende Gebiet mit einer Gesamtgröße von 2.479,40 ha sind insbesondere Fließgewässer, Stillgewässer, Sümpfe, Feuchtgrünland, Bruch- und Quellwälder angeführt. Ausschlaggebend für die Meldung waren jedoch die bedeutenden Vorkommen von Fischen und Rundmäulern entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie wie u.a. Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*). Das Gebiet unterliegt entsprechend der administrativen Aufteilung des Landes der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Harburg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen.

Die Bestandsaufnahme und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands umfasst Naturraum und Geologie, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen und Vegetation (Biotoptypen), Tiere, Landschaftsbild, Mensch (insb. Wohn- und Erholungsfunktion) sowie Kultur- und Sachgüter. Neben den Ergebnissen der Bestandserfassungen werden hierfür Informationen, die bei den zuständigen Behörden vorliegen, zusammengetragen und im Rahmen von allgemein üblichen

Bewertungsverfahren bewertet. Ziel ist die Herausarbeitung besonders empfindlicher Bereiche im Hinblick auf das Vorhaben. Es erfolgt eine Darstellung in Form von thematischen Karten für die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotoptypen, Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch und Kultur- und Sachgüter.

Die Schutzgut bezogenen Bewertungen werden anschließend in kartografischer Form für die Ermittlung des Raumwiderstandes übereinandergelegt. Hieraus ergibt sich die Karte des Raumwiderstandes, die in der Überlagerung aller Umweltbelange zeigt, wo sich bei Umsetzung der einzelnen Deichvarianten eher konfliktarme oder konfliktträchtige Bereiche ergeben. Ziel ist die Lokalisierung derjenigen Bereiche, die die aus Gründen der Umweltverträglichkeit möglichst unangetastet bleiben sollten.

Die Karte des Raumwiderstandes zeigt im Ergebnis, dass das Bearbeitungsgebiet insgesamt als hochwertig im Sinne der Schutzgüter des UVPG zu beschreiben ist. Flächen mit geringem Raumwiderstand gegen das Bauvorhaben sind nicht vorhanden. Stattdessen lassen sich großflächig Bereiche mit einem sehr hohen und hohen Raumwiderstand abgrenzen. Dies ist einerseits auf die Stadtrandlage des Gebietes (Schutzgut Mensch) sowie andererseits auf die z.T. besondere Bedeutung der Luhe und ihrer Niederung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zurückzuführen.

Entsprechend schwierig wäre es für den Fall eines Deichneubaus, in diesem Gebiet eine konfliktarme Trasse auszuwählen. Da aber bereits eine Verwallung vorhanden ist, wird sehr schnell deutlich, dass die Aufnahme dieser Trasse aus Sicht des Raumwiderstandes die gebotene Lösung ist.

Im anschließenden Kapitel der UVS wird erläutert, wie sich die verschiedenen Nutzungen im Untersuchungsraum absehbar oder vermutet in den kommenden Jahren entwickeln werden (Status quo-Prognose). Beschrieben werden die Belange von Hochwasserschutz, Naturschutz, Siedlungsentwicklung, land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, Freizeit und Erholung, Verkehr und sonstige Nutzungen. Die in den kommenden Jahren prognostizierten Zunahme der Einwohnerzahlen für Winsen und die damit einhergehenden Tendenz zur Erschließung neuer Wohnbauflächen im Randbereich der Stadt unterstreicht noch einmal deutlich die Notwendigkeit eines auch in Zukunft funktionierenden Hochwasserschutzes.

Dem Stand der technischen Planungen entsprechend werden möglichst umfassend die durch das Vorhaben bedingten Wirkungen und Beeinträchtigungen erläutert. Diese werden nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren untergliedert.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören z.B. Schadstoff- und Staubemissionen sowie Lärm durch Baumaschinen und Baubetrieb.

Flächen-/Lebensrauminanspruchnahme, Verlust von Retentionsraum, Überschüttung und Versiegelung von Boden sowie Veränderungen des Landschaftsbildes u.a. durch den Verlust markanter Gehölzstrukturen sind als anlagebedingte Wirkungen zu nennen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Pflege- und Unterhaltung des Schutzbauwerks inklusive der Nebenanlagen sowie im Falle von Deichverteidigungsmaßnahmen. Aus folgenden Gründen wird keine Prüfung der betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt vorgenommen:

- Die Pflege und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen wird keine Veränderung des Status quo der betroffenen Flächen zur Folge haben.
- Da Maßnahmen der Deichverteidigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden, kann gemäß § 67 BNatSchG ein Antrag auf eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Naturschutzrechts gewährt werden. Es wird vorausgesetzt, dass im Zuge der Planfeststellung eine solche Befreiung beantragt und festgelegt wird, dass zukünftige Maßnahmen der Deichverteidigung keine Naturschutzbelange berühren.

Im Rahmen des Variantenvergleichs werden schließlich die Auswirkungen der einzelnen Varianten des Deichbauvorhabens auf die wesentlichen Funktionen der Schutzgüter dargestellt. Auch hier erfolgt die Beschreibung getrennt nach bau- und anlagebedingten Wirkungen.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen können, sofern sie bestimmte Schwellenwerte (z.B. rechtlich verankerte oder anerkannte fachliche Normen bzw. Standards) überschreiten, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgutfunktionen führen. Diese Beeinträchtigungen werden, soweit in

diesem Planungsstadium möglich, durch ermittelte Flächenbeeinträchtigungen oder Streckenabschnitte quantifiziert, um einen Vergleich der zu untersuchenden Varianten zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten Flächenangaben auf Grund des noch recht kleinen Planungsmaßstabes (1 : 2.500) Näherungswerte sind. Sie sollen auf dieser Planungsstufe den Vergleich der Varianten untereinander ermöglichen und Unterschiede in der Größenordnung der Beeinträchtigungen veranschaulichen. In dem darauf folgenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden für den dann feststehenden Deichverlauf auf Grundlage des größeren Maßstabes (1 : 1.000) die exakten Eingriffswerte ermittelt.

Über eine tabellarische Gegenüberstellung aller beschriebenen Auswirkungen der Deich-Varianten erfolgt die Einstufung in eine Rangfolge der Umweltverträglichkeit, damit so die Ermittlung der umweltverträglichsten Trasse nachvollziehbar wird. Hierbei sind insbesondere die anlagebedingten Auswirkungen von Bedeutung. Diese wirken dauerhaft fort, während die baubedingten Auswirkungen nur temporär während der Baumaßnahmen sowie abschnittsweise auftreten; in der Regel entfalten sie keine nachhaltige Wirkung.

Der Variantenvergleich kommt zu dem Ergebnis, dass die weitgehend die Trasse der bestehenden Verwaltung nutzende Variante 1 im Verhältnis die höchste Umweltverträglichkeit aufweist.

Bei Umsetzung dieser Variante werden die Schutzgüter Mensch (Erholung), Boden (Bodenaufschüttung) und Landschaftsbild im Vergleich am geringsten beeinträchtigt. Für die anlagebedingten Auswirkungen auf Biotope (Flächenverlust), Boden (Neuversiegelung) und Wasser (Verlust Retentionsraum) sind durch Variante 1 mit geringem Abstand die zweitgeringsten Auswirkungen zu erwarten. Lediglich hinsichtlich eines Verlustes von wertvollen Tierlebensräumen bzw. Habitatstrukturen ist diese Deichlinie am zweitschlechtesten zu werten, für dieses Schutzgut betragen die Differenzen zwischen den Varianten allerdings nur wenige 100 m².

In Kapitel 8 "Umweltauswirkungen der Deichbaumaßnahme bei Umsetzung der Vorzugsvariante 1" werden die im Rahmen des Variantenvergleichs für die Variante 1 ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen abschließend noch einmal hinsichtlich einer Erheblichkeit bewertet.

Zu diesem Zwecke werden die Beeinträchtigungen entsprechend ihrer zu erwartenden Intensität einer sechsstufigen Rahmenskala, welche auf der Zulässigkeit entsprechend der betroffenen Rechtsnormen fußt, zugeordnet. Diese Bewertung ist ein gutachterlicher Vorschlag an die Planfeststellungsbehörde. Folgende Stufen werden unterschieden: Förderbereich, belastungsfreier Bereich, Vorsorgebereich, Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich, Unzulässigkeitsbereich.

Nachfolgend werden zuerst die baubedingten und dann die anlagebedingten Auswirkungen - entsprechend der Beeinträchtigungsstufen sortiert - aufgeführt. Detaillierte Angaben zu den vorhabenbedingten Auswirkungen sind der UVS zu entnehmen.

Baubedingte Auswirkungen

Belastungsfreier Bereich

- Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Baustellenlärm und Bauaktivitäten (Fischotter/Biber, Fische, Rastvögel, Amphibien, Insekten)
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baustellenflächen
- Beeinträchtigung von archäologischen Denkmälern (Bodendenkmäle), Baudenkmalen und Sachgütern durch Baustellenflächen/Baustreifen

Vorsorgebereich

- Verlärmung von Flächen mit Wohnfunktion
- Beeinträchtigung von Erholungsflächen durch Verlärmung und Baustelleneinrichtung
- Inanspruchnahme von Biotopflächen durch Baustellenflächen
- Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch die Baumaßnahme (Fledermäuse, Brutvögel)
- Inanspruchnahme von Tierlebensräumen durch Baustellenflächen
- Beeinträchtigungen des Bodens im Bereich der Arbeitsstreifen und sonstigen Baustellenflächen
- Kontaminierung bisher unbelasteter Bereiche sowie Freisetzung von Schadstoffen durch Bodenaushub auf Altlastenflächen

- Potenzielle Verunreinigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch umweltgefährdende Stoffe

Anlagebedingte Auswirkungen

Belastungsfreier Bereich

- Inanspruchnahme von Tierlebensräumen (Fischotter/Biber, Fische, Rastvögel, Amphibien, Insekten)
- Beeinträchtigungen von Klima und Luft durch den neuen Deich

Vorsorgebereich

- Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die naturnahe Erholung

Belastungsbereich

- Verlust von Biotopflächen durch Inanspruchnahme (Biotoptypen der Wertstufen V-III)
- Inanspruchnahme von Tierlebensräumen (Fledermäuse und Brutvögel)
- Bodenaufschüttung über die bestehende Trasse der Verwallung hinaus
- Neuversiegelung von Böden
- Verlust von Überschwemmungsfläche
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Veränderung/Verlust charakteristischer Formen und Strukturen

Daran anschließend werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung genannt, die erforderlich werden, um die erkannten Auswirkungen abzumildern oder zu vermeiden. Folgende Maßnahmen werden aufgeführt:

- Bau des Deiches auf der Trasse der bestehenden Verwallung.
- Nutzung der Deichtrasse während der Bauphase als Baustreifen und Lagerflächen, zusätzlich benötigte Baustelleneinrichtungsflächen nur auf versiegelten/vorbelasteten Standorten.
- Schutzmaßnahmen für Gehölzbestände nach DIN 18 920: 2014-07 und eindeutige Markierung von empfindlichen Ausschlussflächen (wertvolle Vegetationsbestände, Feuchtbereiche) während der Bauphase.
- Bauzeitliche Beschränkungen, d.h. Baubeginn außerhalb des Fortpflanzungszeitraums von Brutvögeln März bis Juli, bei Verdacht auf Fledermaus-Wochenstuben im Nahbereich der jeweiligen Baustelle bis August. Ferner Baufeldräumung einschließlich Entnahme der Gehölze nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, um Ansiedlungen von Tierarten für das Jahr der Bauausführung zu verhindern (vgl. auch § 39 BNatSchG).
- Vorherige Kontrolle zu fallender Bäume auf Quartiernutzung.